

Änderungsmöglichkeiten bei ÖVF-Zwischenfrüchte und FAKT-Herbstbegrünungen

ÖVF-Zwischenfrüchte (ÖVF-Code 02)

Bei ÖVF-Zwischenfrüchte hat die Einsaat einer Kulturpflanzenmischung aus mind. 2 Arten im Zeitraum bis spätestens 01.10.2020 zu erfolgen. Der Bewuchs muss bis zum 15. Januar des Folgejahres auf der Fläche verbleiben.

Änderungsmeldungen bei ÖVF-Zwischenfrüchten sind bis 01. Oktober 2020 möglich. Der Antrag gilt als genehmigt, wenn die Behörde nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen etwas Gegenteiliges mitteilt.

Bitte beachten Sie: Der ÖVF-Anteil darf nicht unter 5 % der Ackerfläche sinken, ansonsten liegt ein Greeningverstoß vor.

Änderungsmeldungen bei FAKT-Begrünungen sind zu nachfolgenden Terminen möglich:

- **bis 15. September 2020** für E 1.1 FAKT-Herbstbegrünung, FAKT-Code 40
- **bis 31. August 2020** für die E 1.2 FAKT-Begrünungsmischungen, FAKT-Code 41, und F1 Winterbegrünung, FAKT-Code 50

Die Änderungen sind in schriftlicher Form vorzunehmen. Hierfür steht ein Formular unter www.gasig.de unter „Formulare“ zur Verfügung. Für die Änderungsmeldung kann auch die FIONA-Auswertung 5 „Schlagflächen“ verwendet werden. In dieser Auswertung sind alle im Frühjahr beantragten FAKT- und ÖVF-Codes aufgeführt.

Ist durch die Änderungsmeldung eine Änderung der Geometrie erforderlich ist diese über FIONA elektronisch zu erfassen. Die geänderte Geometrie ist als Vorlage im FIONA-GIS unter dem Typ „ÖVF“ oder „FAKT“ zu digitalisieren und abzuspeichern. Die Änderungen in FIONA können im Lesezugriff durchgeführt werden. Die neuen Schlaggeometrien werden so elektronisch der unteren Landwirtschaftsbehörde übermittelt.